

AGB Bootsvermietung „Wasserratte Dresden“

1. Mietbedingungen

- 1.1 Für die Nutzung der Boote der Bootsvermietung „Wasserratte Dresden“ gilt die Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung, die in jedem Mietboot ausliegt.
- 1.2. Die Vermietung der Boote erfolgt nur an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass), eines gültigen Zahlungsmittels (nur Bargeld im Hafen möglich) sowie einer gültigen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote mit Antriebsmaschine) falls erforderlich. Bei Booten mit bis 15 PS Antriebsleistung führt der Vermieter eine Einweisung durch und erteilt die Charterbescheinigung für Mieter die keinen Bootsführerschein besitzen. Ebenso wird ein Boot nicht vermietet an Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen, oder an Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot erkennbar nicht sicher führen können.
- 1.3. Das Boot darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag angegebenen Bootsführern geführt bzw. genutzt werden. Vor Bootsübergabe ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Bootsführer und Vorlage deren Sportbootführerscheins (Binnen) zwingend notwendig. Die laut Bootszeugnis ausgewiesene höchstzulässige Personenzahl und zulässige Transportgewicht darf nicht überschritten werden. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr. Für Kinder unter 12 Jahren und Nichtschwimmern, ist das Tragen von Schwimmwesten Pflicht. Die Schwimmwesten dürfen nicht zum Baden benutzt werden. Den Anweisungen des Vermieters bzw. für ihn tätiger Personen ist Folge zu leisten.
- 1.4. Das Boot darf nur auf den in der Charterbescheinigung bzw. dem Mietvertrag benannten Binnenwasserstraßen gefahren werden.
- 1.5. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. berechtigen die Bootsvermietung zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Bootsvermietung „Wasserratte Dresden“ auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. entsteht, bleibt unberührt.

2. Buchung / Reservierung / Stornierung

Die Boote können im Voraus reserviert werden. Die Reservierung ist nach Maßgabe der Regeln des BGB für beide Seiten verbindlich. Übernimmt der Mieter das Boot nicht spätestens eine Viertelstunde nach der vereinbarten Zeit, besteht für den Vermieter keine Reservierungsbindung mehr. Der vereinbarte Miettag und die vereinbarte Mietzeit ist nicht verschiebbar und stellt einen Fixtermin dar. Reservierungen können bis zum Tag vor Mietantritt kostenlos storniert werden. Bei Rücktritt durch den Mieter oder Nichtantritt am Miettag aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat erhält der Vermieter den vollen Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen.

Können die reservierten Boote zu dem vereinbarten Zeitraum anderweitig vermietet werden, entfällt die Verpflichtung des Mieters, den Mietpreis zu entrichten. Bei Nichtdurchführbarkeit der Vermietung wegen höherer Gewalt wie z.B. Hoch - Niedrigwasser, Sturm, Starkregen oder Gewitter wird ein Ersatztermin vereinbart. Gutscheine und Wertgutscheine sind übertragbar, eine Barauszahlung ist nicht möglich.

3. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

- 3.1. Boot und Zubehör werden in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Bei der Übergabe wird ein Protokoll über den Zustand des Bootes und des Zubehörs ausgefüllt, das von beiden Parteien unterschrieben werden muss.
- 3.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot bei Ablauf der Mietzeit (oder zum vereinbarten Zeitpunkt) dem Vermieter während der üblichen, veröffentlichten Geschäftszeiten, in jedem Falle vor Einbruch der Dunkelheit, zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Weder Havarie noch Unfall oder Wetteränderungen berechtigen den Mieter zu einer Preisminderung oder zu Schadenersatz.
- 3.3. Gibt der Mieter das Boot nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, verlängert sich die Mietdauer automatisch bis zur Rückgabe. Der Vermieter ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt zu verlangen.

4. Endreinigung, Angeln, Hunde

Der Mieter verpflichtet sich, Boot und Zubehör vollständig und sauber zurückzugeben. Sofern das Boot nicht ordnungsgemäß gereinigt zurück gegeben wird, wird eine pauschal erhobene Endreinigungsgebühr in angemessener Höhe, mindestens aber 30 € fällig. Das Angeln auf den Booten ist verboten. Die Mitnahme von Hunden ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet. Eine geeignete Unterlage ist mitzubringen, eine Hundeschwimmweste wird nicht gestellt.

5. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und den Kosten für die vorgeschriebenen Versicherungen, üblichen Dienstleistungen des Betreuers am Liegeplatz, Treibstoffkosten (nur bei AMY 450), MwSt., eventuell erforderliche Endreinigung.

6. Mietkosten

- 6.1. Der Mietpreis ist für den vereinbarten Mietzeitraum vor Bootsübergabe in voller Höhe zu leisten.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten beim Vermieter eine Kautions hinterlegen:
- Für die AMY 450 beträgt die Kautions 200,- Euro
- Für die AKTIV 455 beträgt die Kautions 300,- Euro
Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückgezahlt.
- 6.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte vor Mietbeginn bar geleistet. Die vereinbarte Kautions(Sicherheitsleistung) ist in bar zu hinterlegen.
- 6.4. Die Treibstoffkosten für die AKTIV 455 trägt der Mieter. Das Boot muss vollgetankt zurückgegeben werden, ansonsten berechnen wir für jeden Liter Treibstoff 1,95 €.

AGB Bootsvermietung „Wasserratte Dresden“

7. Versicherung

Im Rahmen bestehender Versicherungen besteht ein Anspruch auf vertragliche Haftungsfreistellung. Der Versicherungsschutz für das gemietete Boot erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 6 Mio. EUR sowie eine Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligung beträgt nach dem Vertrag pro Schadensfall 500 EUR je Schadensfall. In einem vom Mieter verursachten Versicherungsfalle ist jedenfalls die Selbstbeteiligung vom Mieter zu tragen.

Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbe freiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Bootsführers zu erfüllenden Obliegenheit ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der vorangegangenen Sätze ist die Vermieterin zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfall es noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfall espflicht der Vermieterin ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die vertragliche Haftungsfall esfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

8. Havarien, Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

Nach einer Havarie, einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich den Vermieter unter der Büronummer 0176 - 72747910 sowie die Wasserschutzpolizei Tel:0351 - 866350 zu verständigen und hinzuzuziehen.

9. Haftung des Vermieters

Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10. Haftung des Mieters

10.1. Bei Bootsschäden, Bootsverlust oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Boot in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Bei Beschädigung oder Verlust leistet der Bootsmieter Schadenersatz für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in vollem Umfang. Entstandene Schäden oder aufgetretene Mängel sind unverzüglich bei Rückgabe des Bootes dem Vermieter zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden als vorsätzlich angesehen und (auch nachträglich) in Rechnung gestellt. Der Mieter kann auch für Folgeschäden (z. B. Ausfall der Boote wegen Reparatur) haftbar gemacht werden. Übliche, nachweisliche Abnutzungserscheinungen sind von der Schadenersatzpflicht ausgenommen.

10.2. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere der Verkehrsvorschriften für Binnenschifffahrt. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung entsteht, erhält dieser vom Mieter eine Aufwandspauschale von 15,00 EUR inkl. MwSt. (pro Verstoß).

10.3. Baden vom Boot aus erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern / andere Aufsichtspersonen haben der Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit der zu beaufsichtigenden Kinder (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Boot etc.) verantwortlich. Für Verschmutzungen von Wasser, Wald und Umwelt durch den Mieter ist dieser auch selbst verantwortlich und haftbar. Zu Wehren und Fischereigeräten (Reusen) ist ein ausreichender Abstand zu halten.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maß gebend und deutsches Recht anwendbar.

11.2. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Bootsführers / Bootsmieters.

12. Gerichtsstand, Schriftform

12.1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

12.2. Gerichtsstand ist Freital.